

1 Einleitung

Datenschutz blickt auf eine 2400-jährige Geschichte zurück. Der Eid des Hippokrates (460–370 v. Chr.) normiert unter anderem die Schweigepflicht für Ärzte. Eine Schweigepflicht schafft das für eine Behandlung notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Ohne Vertrauen berichtet ein Kranker über seine Beschwerden oder mögliche Ursachen nicht oder nur unvollständig. Deshalb ermöglicht die Schweigepflicht dem Arzt erst seine Berufsausübung. Weitere berufsspezifische Schweigepflichten gesellten sich im Laufe der Geschichte dazu: beispielsweise 1215 das Beichtgeheimnis und 1619 das Bankgeheimnis.

Eine umfassende Regelung zum Datenschutz wurde erst mit Aufkommen der elektronischen Datenverarbeitung notwendig. Bis dahin wurden Daten auf Papier »gespeichert«, also aufgeschrieben. Einmal auf ein Stück Papier geschrieben waren die Daten mit diesem untrennbar verbunden. Papier schützte die Daten unauffällig und kostengünstig in vielfältiger Weise:

- Schutz vor übermäßigen Auswertungen:
Nur Menschen konnten beschriebenes Papier damals lesen, d.h., jede Auswertung bedeutete, dass Menschen zahlreiche Papiere durchsehen mussten. Im Alltag ein selten betriebener Aufwand.
- Schutz vor (unbemerktem) Diebstahl:
Die Daten konnten entweder mit dem Papier gestohlen oder mussten mühevoll von Hand abgeschrieben werden. Im ersten Fall fiel das Fehlen auf. Der zweite Fall bedeutete einen je nach Umfang erheblichen Zeitaufwand.
- Schutz durch Vergessen:
Da die Auswertung von Papieren aufwendig war, wurden viele Daten zwar erhoben, aber nicht systematisch ausgewertet. Die Zweckbindung war sehr strikt.

Die Erfindung und massenhafte Verbreitung des Computers beschert uns heute die elektronische Datenverarbeitung. Die Trennung von Daten und Speicher-

medium ist neben der elektronischen Bearbeitung die entscheidende Zäsur. Dasselbe elektronische Datum lässt sich auf CD, Papier, Diskette, DVD, Festplatte, Solid Disk oder USB-Stick speichern. Es kann beliebig ohne Qualitätsverlust kopiert, verändert und ausgewertet werden. Dadurch sind die drei oben genannten Schutzwirkungen des Papiers überwunden. Um die gleiche Schutzwirkung wie mit Papier zu erhalten, bedarf es zusätzlicher technischer, organisatorischer und rechtlicher Vorkehrungen.

Heute erleben wir, wie sehr der technische Fortschritt in der EDV unserem Denken und Fühlen, unseren gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen und unserem Recht davonläuft. Gedanklich leben wir noch im Papierzeitalter: Wichtige Informationen kommen ausgedruckt in den Tresor. Ihre elektronischen Originale liegen derweil ungeschützt auf einem Rechner, denn unser Handeln bedient sich neuester Techniken.

Das deutsche Datenschutzrecht geht auf eine Zeit zurück, als elektronische Datenverarbeitung auf wenigen – sehr teuren – Großrechnern stattfand. Damals waren die Rollen Datenverarbeitender/Betroffener noch klar erkennbar. Trotz einiger Detailverbesserungen hinkt der Rechtsrahmen hinter der technischen Wirklichkeit hinterher. Heute findet Datenverarbeitung auf dem Handy in der Hosentasche, im Büro und Wohnzimmer statt. Die wenigen Großrechner sind durch Millionen Computer und Mobiltelefone abgelöst worden. Statt wenige eindeutig zu erkennende Unternehmen und Behörden verarbeiten heute alle Vereine, Unternehmen, Familien und Behörden Daten elektronisch.

Das stellt den Grundgedanken des Datenschutzes (Kap. 2) (»Jeder soll selber entscheiden, wer was über ihn weiß«) vor zentrale Herausforderungen:

- die Verknüpfung von Datenbeständen zu Persönlichkeitsdossiers¹ (Kap. 3),
- die Gestaltung der Datensparsamkeit (Kap. 4),
- der Umgang mit Daten im privaten Umfeld (Kap. 5),
- die Sicherheit der Daten (Kap. 6) und
- die Aufsicht und Kontrolle über die Datenverarbeitung (Kap. 7).

Die technische Entwicklung bleibt indes nicht stehen (Kap. 8), d.h., es kommen neue Möglichkeiten zur Datenerhebung, -verarbeitung und -verknüpfung hinzu. Wir müssen die Herausforderungen gesellschaftlich bewältigen, während immer neue hinzukommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des kennzeichnenden Autors wieder und nicht die Meinung der Co-Autoren, die durchaus abweichend sein kann.

1) Synonym verwenden wir neben dem Begriff »Dossier« auch »Profil«.